

**August - September** 2009 / Nr. 4

Aus dem Ministerium

## Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2009

Die Kinderbetreuungskosten können bereits ab 2009 in zwei Formen steuerlich berücksichtigt werden:

- Die Eltern können diese Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen und
- nicht-selbständige Eltern können **von ihrem Chef einen lohnsteuerfreien und sozialversicherungsfreien Betreuungszuschuss** bis zu 500,- jährlich für jedes Kind erhalten – aber nur indirekt, denn: Ein solcher Zuschuss muss entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (zB Tagesmutter) bezahlt werden.

Während die zweite Variante ein spezielles Thema für alle Lohnverrechner ist, sollten sich alle Eltern jedenfalls für die erste Variante interessieren. Die nachfolgenden Ausführungen handeln daher

### Inhalt

- Kinderbetreuungskosten
- Auftraggeberhaftung
- Behinderung & Adaptierungskosten

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne



von der Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastungen.

#### Wer darf welche Kosten für welche Kinder absetzen?

Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die von folgenden Personen geleistet werden:

- Elternteil, der die Kinderbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag erhält oder dessen Ehepartner/Lebensabschnittspartner
- „... von der unterhaltsverpflichteten Person, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht“ – im Klartext: zB geschiedener Elternteil (Vater).

Abzugsfähig sind die Kinderbetreuungskosten für ein Kind (wenn für dieses Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Kinderbeihilfe bezogen wird), das zu Beginn des Kalenderjahres das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und das sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.

Die Absetzbarkeit ist mit insgesamt **2.300,- pro Kind und pro Kalenderjahr** limitiert. Die Kosten müssen direkt an eine **Kinderbetreuungseinrichtung** oder eine **pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson** gezahlt worden sein.

Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung. Kosten für Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen sind nicht berücksichtigungsfähig. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (zB Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig! In den Rechnungen müssen die abzugsfähigen Kosten für die eigentliche Kinderbetreuung – neben der Gesamtsumme – getrennt ausgewiesen werden.

Soweit von der Arbeitgeberin ein steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuungs-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

kosten gewährt wird, kommt die Berücksichtigung der dadurch abgedeckten Kosten als außergewöhnliche Belastung eines Elternteils nicht in Betracht. Liegen höhere Aufwendungen vor, kürzt der Zuschuss bei der außergewöhnlichen Belastung die Höchstgrenze von 2.300 Euro nicht.

Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit 2.300,- pro Kind limitiert. Nach allgemeinen Grundsätzen kann jeder Steuerpflichtige die von ihm getragenen Kosten steuerlich geltend machen. Bei der Beurteilung der Frage, wer die Kosten getragen hat, haben die Finanzämter den Angaben der Steuerpflichtigen zu folgen, sofern der Gesamtbetrag der Ausgaben den Höchstbetrag von 2.300,- pro Kind nicht übersteigt.

### Nachweis der Kosten

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw einen Zahlungsbeleg auszustellen, der laut Ministerium folgende Angaben enthalten muss (!):

- Name und Sozialversicherungsnummer des Kindes,
- Zeitraum der Kinderbetreuung,
- bei Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift,
- bei privaten Einrichtungen Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung,
- bei pädagogisch qualifizierten Personen Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (zB Kursbestätigung).

Wie alle anderen Belege sind auch diese Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Allfällige steuerfreie Beihilfen und Ersätze, die für die Kinderbetreuung geleistet werden, sind bekannt zu geben und kürzen den steuerlich zu berücksichtigenden Aufwand. Der Aufwand wird nicht

durch das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag oder den Kinderfreibetrag gekürzt.

### Wer muss die Kinder betreuen?

Die Kinderbetreuung im steuerlichen Sinne hat

- a) in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder
- b) durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, zu erfolgen.

zu a): **Kinderbetreuungseinrichtungen** sind insbesondere: Kinderkrippen (Kleinkinderkrippen, Krabbelstuben), Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskinderkrippen), Betriebskindergärten, Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte), altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen, Kinderbetreuung an Universitäten.

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Weiters sind schulische Tagesbetreuungsformen wie beispielsweise offene Schulen (Vormittag Unterricht, Nachmittag Betreuung – fakultativ), schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate (Unterricht und Betreuung kann klar getrennt werden, ohne Übernachtung), auch wenn sie einer gesetzlichen Bewilligung nicht bedürfen, zu berücksichtigen. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

zu b): **Pädagogisch qualifizierte Personen** sind Personen (Mindestalter:

vollendetes 16. Lebensjahr), die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können, wobei Betreuungspersonen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren eine Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden absolvieren müssen. Diese Ausbildung (umfasst die frühkindliche Erziehung und Ernährung) kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Schulung für Au-Pair-Kräfte, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin, abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (zB Wirtschaftspädagogik).

Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)) veröffentlicht, gleichwertige abgeschlossene Ausbildungen in einem EU- oder EWR-Land werden anerkannt. ■



Ab 1. September 2009 voraussichtlich in Kraft

## Haftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe

*Vor einem Jahr wurde das „AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz“ beschlossen, mit welchem dem Sozialbetrug zu Leibe gerückt wird. Das Inkrafttreten wird per Verordnung des Ministers geregelt, erwartet wird dies mit Anfang September. Betroffen ist davon nur die Baubranche für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern.*

Von ca 800 Firmenbuchanmeldungen von im Baubereich tätigen Firmen pro Jahr existieren rund 600 bis 700 ein Jahr später nicht mehr. Dadurch entsteht ein fiskalischer Schaden von rd 1 Mrd pro Jahr. Nach etwa sechs bis neun Monaten eröffnen derart unredliche Firmen den Konkurs, ohne die öffentlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Arbeitnehmer wenden sich in der Folge mit ihren Ansprüchen an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. So sind etwa 60% der in Wien von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft beschäftigt.

Die nicht einbringlichen Beitragseinnahmen der vergangenen Jahre in Millionenhöhe werden vom Gesetzgeber nicht mehr hingenommen. Ziel der Neuregelung ist es, Unternehmen, die Bauleistun-

gen nicht selbst erbringen sondern an Subunternehmen weitergeben, zu veranlassen auf die Seriosität ihrer Auftragnehmer zu achten. Die Regelung führt zu keinen Nachteilen für Subunternehmen, die sich legal verhalten, da ihnen zum einen ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Guthaben eingeräumt wird und zum anderen etwaige überwiesene Haftungsbeiträge mit Forderungen der Krankenversicherungsträger gegengerechnet werden.

Die Regelung gilt zudem nur für Auftraggeber, die Unternehmen sind, da grundsätzlich nur Unternehmen über eine ausreichende Professionalität verfügen und in der Lage sind, auf ihre Subunternehmen entsprechend einzuwirken. Werden Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, sondern nur als „Bauherrn“, also als Letztbesteller eines Werkes auftreten, tätig, so fallen sie nicht unter diese neue Haftungsregelung des § 67a ASVG.

### Anwendungsbereich

Die neue Haftung kommt nur im Bereich der Baubranche zur Anwendung, genauer gesagt nur dann, wenn eine „Bauleistung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt. Als zweite Voraussetzung muss noch ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Unternehmen vorliegen – also ein **Subauftrag** – für eine **Bauleistung** vergeben werden. Der Begriff Bauleistung ist ident mit der Definition im UStG (Umsatzsteuergesetz).

In einem solchen Fall haftet künftig der Auftraggeber für die Sozialversicherungsschulden des Subunternehmers (und zwar sämtlicher), wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer

- zur Hereinbringung der SV-Abgaben erfolglos Exekution geführt hat oder
- der Subunternehmer in Insolvenz gegangen ist.

### Höhe der Haftung

Haftung bedeutet allgemein das Einstehenmüssen für die Schulden eines anderen. Der Auftraggeber (Generalunternehmer) kann daher zum Handkuss kom-

men, wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer die Schulden nicht mehr eintreiben kann.

Die potentielle Haftung für den Auftraggeber bezieht sich auf die offenen SV-Abgaben des Subunternehmers. Eine **Haftungsobergrenze** wurde mit **20% des geleisteten Werklohnes** eingezogen. Dieser Prozentsatz kann ab dem Jahr 2010 verändert werden, das Gesetz sieht eine regelmäßige Evaluierung vor.

Diese Haftung tritt jeweils mit dem Zeitpunkt der (teilweisen) Zahlung des Werklohnes ein und umfasst alle offenen Abgaben des Subunternehmers, die bis zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Entrichtung des Werklohnes erfolgt. Als Entrichtung werden dezitiert auch Kompensationsgeschäfte (gegenseitiges Aufrechnen) genannt.

### Vermeidung der Haftung

Um allfälliges Haftungspotential zu vermeiden, werden die Generalunternehmer ihre Subunternehmer wohl sorgfältiger auswählen. Um die Sache aber nicht noch weiter zu verkomplizieren sieht das Gesetz zwei unterschiedliche Möglichkeiten zum gänzlichen Entfall einer Haftung vor:

- Es wird ein Subunternehmer beauftragt, der eine „reine Weste“ hat (derartige „unbedenkliche Unternehmer“ werden künftig im Internet veröffentlicht – sog **HFU-Liste**). Oder:
- Der Auftraggeber überweist 20% des Werklohnes direkt an die Behörde (das sog „**Dienstleistungszentrum**“) und an den Subunternehmer nur mehr 80%.

Wer eine dieser beiden Möglichkeiten zur Haftungsbehebung nutzt, hat auch in Zukunft nichts zu befürchten.

### HFU-Liste

Unternehmen, die in der jüngeren Vergangenheit **mindestens drei Jahre lang**

Fortsetzung auf Seite 4



Fortsetzung von Seite 3

**Bauleistungen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes **erbracht** (!!)) haben, werden nur über Antrag (zu richten an das Dienstleistungszentrum) in die HFU-Liste aufgenommen. Bauleistungsunternehmen in den ersten drei Jahren ab Gründung haben also gar keine Chance zur Aufnahme in diese Liste. Ebenso bleiben Handwerker bei der HFU-Liste auf der Strecke, wenn sie in den vergangenen Jahren keine umsatzsteuerlichen Bauleistungen aufzuweisen haben (in den USt-Bescheiden werden diese extra ausgewiesen).

Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur nach Prüfung zweier Kriterien:

- Es dürfen **keine rückständigen SV-Beiträge** aufscheinen (für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung) und keine Beitragsnachweisungen ausständig sein. Geringe Beitragsrückstände schaden dabei nicht (Toleranzgrenze: bis zu 10% der Beiträge des Vormonats vor Antragsstellung können offen sein).
- Es dürfen keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße vorliegen und es darf nicht zu erwarten sein, dass das Unternehmen seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllen wird.

Unternehmer, die in diese Liste aufgenommen werden wollen, müssen sich also gesetzestreu verhalten, ansonsten kann die sofortige Streichung aus der Liste vorgenommen werden. Streichungen müssen vor der Durchführung dem jeweiligen Unternehmen angedroht werden.

Übrigens: HFU bedeutet „Haftungsfreistellende Unternehmen“. Die HFU-Liste wird täglich aktualisiert werden und die betroffenen Unternehmen werden auf elektronischem Wege kostenlos in diese Liste Einsicht nehmen können.

Die HFU-Liste ist also nicht eine Liste der „schwarzen Schafe“, sondern eine Auflistung der „braven Unternehmen“.

Der aktuelle Richterspruch

## Adaptierung Wohnung wegen Behinderung

*Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hatten zur Frage der Absetzbarkeit von Adaptierungskosten als außergewöhnliche Belastung zu entscheiden.*

Ein körperbehindertes Ehepaar erwarb eine Eigentumswohnung im Erdgeschoß eines mehrstöckigen neu errichteten Wohnhauses. Als spezielle Adaptierungen wurden die Toiletten, das Badezimmer und die Gänge und Türen umgestaltet.

Die über die Standardausstattung hinausgehenden Mehrkosten für Bad und WC wurden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Ebenso hat der VwGH den vom Errichter verrechneten Aufpreis für das barrierefreie Ausgestalten der Wohnung (schwollenlose Ausführung der Böden und die Niederschwellen bei den Fenstertüren) als abzugsfähig gesehen.

Hinsichtlich der beantragten Kosten für zwei Sets an Matratzen und die Motorlattenroste konnte lediglich auf die Feststellung des Finanzamts, dass es sich um handelsübliche Schlafsysteme handle, verwiesen werden. Der Beschwerdeführer konnte nicht aufzeigen, in welcher Weise die Sets über eine Standardausstattung hinausgehen. Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde in diesem Punkt abgelehnt. Beim Motorantrieb für die Markisen und Jalousien konnte das Höchstgericht leider auch keine Außergewöhnlichkeit erkennen, denn in höherpreisigen Wohnungen sei diese Ausstattung nichts ungewöhnliches, wurde argumentiert. Daher wurde die Absetzbarkeit für diese Kosten auch verweigert. ■

**Tipp:** Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste kann seit einigen Wochen gestellt werden. Stellen Sie ehestmöglich den Antrag, denn der Andrang ist groß.

Das Antragsformular kann von der website der Wiener GKK geladen werden, als Beilagen müssen grundsätzlich drei USt-Bescheide beigelegt werden. Beachten Sie aber, dass künftige Zahlungsrückstände bei Ihrer GKK die Streichung aus der Liste zur Folge haben können.

### Dienstleistungszentrum

Bei der Wiener GKK wurde das sog Dienstleistungszentrum eingerichtet. Dieses hat vor allem die Aufgabe zur Führung der HFU-Gesamtliste, Entscheidung über die Aufnahme in die oder Strei-

chung aus der HFU-Liste, Entgegennahme und Rückzahlung von Haftungsbeiträgen, Weiterleitung der Beträge an die zuständige Krankenkasse.

### Inkrafttreten der Neuregelung

Wann die neue Haftungsregel in Kraft tritt wurde im Gesetz nicht mit einem bestimmten Stichtag festgelegt. Das Gesetz sagt, dass zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen sein müssen und dass dann im Wege einer Verordnung des Sozialministers das Inkrafttreten geregelt wird. Eigentlich bereits für Jahresanfang geplant gewesen, sollte diese Verordnung mit September wirksam werden, Gewissheit darüber bestand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses leider noch nicht. ■